



Entscheid Nr. 405

vom 31. August 2001
DIR/BN/TBA**Gemeinde Liedertswil: Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 204,
Genehmigung (Rechtskraftbescheinigung nach § 6 RBV)**

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat am 10. Juli 2001 (Nr. 338) den Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 204 in der Gemeinde Liedertswil beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion führte die Planauflage gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 durch.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen, vom 23. Juli 2001 bis 21. August 2001, in der Gemeindeverwaltung Liedertswil öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 29 vom 19. Juli 2001 publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich auf die Planaufgabe und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde oder Vereinigungen für Natur-, Heimat- oder Umweltschutz noch die betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

- ///:
1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan Hauptstrasse, Parzelle Nr. 204 in der Gemeinde Liedertswil keine Einsprachen vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
 2. Der Baulinienplan Nr. 38-011/001 vom 5. Juli 2001 wird genehmigt.

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Elsbeth Schneider-Kenel, Regierungsrätin

- Verteiler:
- Gemeinderat Liedertswil, 4436 Liedertswil
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Amt für Raumplanung
 - Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
 - Tiefbauamt (1)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (1)